

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005, wird wie folgt geändert:

Dem § 25 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs.2 PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.Juli 1998 in Kraft.
